



Malteser

...weil Nähe zählt.

Malteser Hilfsdienst e.V. · Erna-Scheffler-Straße 2 · 51103 Köln

Euromed GmbH
Herrn Christoph Dreiboldz
Wörth 13
94034 Passau

Ihre Mitgliedsnummer: 8000599885

Rückfragen an: 0800/5 470 470

31. Dezember 2023

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Euromed GmbH, Herrn Christoph Dreiboldz, Wörth 13, 94034 Passau

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Zeitraum der Sammelbestätigung
180,00 EUR / EINS-ACHT-NULLE /**/01.01.2023 bis 31.12.2023**

Wir sind wegen der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln-Ost, Steuernummer 218/5990/0018, vom 24.03.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 19 und 25 der Abgabenordnung verwendet wird. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches, ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Köln, den 31.12.2023

Thomas Kleinert
Finanzvorstand

Unter dem Aktenzeichen 218/5761/0039 III/4 vom 21.10.1999 hat uns das Finanzamt Köln-Ost die Genehmigung zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person erteilt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).